

# BADEORDNUNG



## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
- 1.2. Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Besuchergruppen zur Verfügung.
- 1.3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.4. Bei der Durchführung des Schwimmunterrichts für Schulklassen, beim Vereinschwimmen oder anderer Sondernutzungen ist der Nutzer für die Aufsicht und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 1.5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.6. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie der Aufsicht führende Schwimmmeister sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und den Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch den Betreiber geahndet werden.
- 1.9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

## 2. Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten sowie Einlass- und Badeschluss entnehmen Sie bitte der Preistafel im Eingangsbereich.
- 2.2. Das Bad, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzungsberechtigung (z. B. Eintrittskarte = codierter Datenträger, Trainingsausweis) betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
- 2.3. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die Entgelte nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Datenträger (Schlüssel) ohne Eingangsbon ist ein Betrag von € 170,- für Erwachsene, € 50,- für Ermäßigte, und € 30,- für Kinder, zu entrichten. Bei Vorlage des Eingangsbons ist ein Betrag von € 20,- zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag von € 5,50 zurück, falls der Datenträger (Schlüssel) innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird.
- 2.4. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörenden Räumlichkeiten verschaffen, sich also Leistungen kostenlos erschleichen, werden sofort des Bades verwiesen und bei der Polizei angezeigt. (siehe hierzu auch Punkt 1.8.).
- 2.5. Die Badezeit ist abhängig vom gelösten Eintritt und richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste. Bei Überschreitung der gemäß des gelösten Eintritts vorgegebenen Nutzungszeit (Badezeit), ist jeder Badbenutzer zur Nachlösung am Nachzahlautomaten oder an der Kasse, entsprechend den ausgehängten Tarifen, verpflichtet.
- 2.6. Die Schwimmbereiche (einschließlich der Sauna), sämtliche Nebenbereiche sowie die Außenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösen der Eintrittskarte, spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Letzter Einlass ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- 2.7. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei vorliegender Notwendigkeit einschränken oder verbieten.
- 2.8. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades jedermann mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen nur geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogen einfluss stehen oder Hausverbot bekommen haben.
- 2.9. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkrankheiten sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- 2.10. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung Erwachsener aufhalten. Kindern zwischen dem 7. bis 10. Lebensjahr ist der Aufenthalt ohne Begleitung einer Erziehungsberechtigten Person im Bad bis 18:00 Uhr gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch die Erziehungsberechtigten bleibt in den Bädern erhalten.
- 2.11. Tieren ist der Zutritt zu allen Bereichen verboten.

## 3. Verhalten im Bad

- 3.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet. Nicht gestattet sind:
  - a) Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken
  - b) Fotografieren und Videoaufnahmen Dritter und die Benutzung von Ferngläsern
  - c) Filmaufnahmen in jeglicher Form
  - d) Kaugummi kauen während des Schwimmens
- 3.2. Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderer Schwimmhilfen im Nichtschwimmerbereich entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung. Im Schwimmerbereich dürfen keine eigenen Animationsgeräte oder Schwimmhilfen genutzt werden. Nichtschwimmer

- 3.3. dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung benutzen. Frühschwimmer (Seepferdchen) dürfen die Schwimmbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- 3.4. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.5. Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Rutschen, Whirlpools, Strömungskanal, Sprudelbänke etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
- 3.6. Das Einspringen in die Becken einschließlich von den Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist
  - b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
  - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
- 3.7. Das Einspringen in die Sportbecken ist nur an der Stirnseite des tiefen Bereiches erlaubt.
- 3.8. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Anlagen, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegleitern und Haltestangen sind untersagt.
- 3.9. Die Benutzung von Schwimmflossen ist nur im Sportbecken gestattet und bedarf der Genehmigung durch das Aufsichtspersonal.
- 3.10. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.
- 3.11. Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 3.12. Es besteht Rauchverbot, außer in den extra gekennzeichneten Bereichen.
- 3.13. Eine Reservierung von Liegen und Stühlen ist nicht zulässig.

## 4. Haftung

- 4.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4.2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.
- 4.3. Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügt.
- 4.4. Unfälle oder Schäden sind dem Bädersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.

## 5. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

- 5.1. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben (Bereiche ab den Wechselkabinen), die Vorreinigungsräume und die Schwimmhallen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhallen hat der Badegast im Vorreinigungsbereich die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 5.2. Das Essen sowie das Trinken ist außer in den gastronomischen Einrichtungen des Bades nicht gestattet (außer Liegewiesen).
- 5.3. Der Aufenthalt in den Hallenbereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

## 6. Besondere Bestimmungen für die Sauna

- 6.1. Der Saunabereich ist textilfreie Zone. Das gilt auch für übliche Badebekleidung.
- 6.2. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Badehandtuch) benutzt werden. Das gilt besonders in den Saunen für die Füße.
- 6.3. Die Saunagäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten des Schwitzraumes mit Seife, Duschgel o.ä. zu reinigen. Das Tauchbecken darf der Saunagast erst nach gründlichem Duschen benutzen.
- 6.4. Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
- 6.5. In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.
- 6.6. Zur Frauen- bzw. Männersauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

## 7. Gastronomie

- 7.1. Der Verzehr von mitgebrachten Essen und Getränke etc. ist untersagt.

## 8. Ausnahmen

- 8.1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Badeordnung Stand 01. April 2010  
Die Geschäftsleitung im April 2010